

Gemeinde Wachau

ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG

1. Am Sonntag, dem 01. September 2019 findet die

Abstimmung für den Bürgerentscheid Gemeindefusion statt.

statt.

Die Abstimmung dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Abstimmen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Die Gemeinde ist in 5 allgemeine Abstimmbezirke eingeteilt:

Nr. des Abstimmbezirks	Abgrenzung des Abstimmbezirks	Lage des Abstimmungsraums	
001	Wachau	Schulstraße 1, Wachau	J
002	Leppersdorf	Alte Hauptstr. 12, OT Leppersdorf	N
003	Seifersdorf	Tina-von-Brühl-Str. 33, OT Seifersdorf	N
004	Lomnitz	Lomnitzer Hauptstr. 27, OT Lomnitz	J
005	Feldschlößchen	Schulstraße 1, Wachau	J

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmberechtigten bis 11.08.2019 übersandt worden sind, sind der Abstimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Stimmberechtigte abzustimmen hat.

Die Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses erfolgt in der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 4, 01454 Wachau.

3. Jeder Abstimmberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

Die Abstimmungsberechtigten haben die Abstimmbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die Abstimmbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel sind von hellblauer Farbe. Jeder Abstimmungsberechtigte erhält bei Betreten des Abstimmungsraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die zur Abstimmung gestellte Frage:

Sind Sie dafür, dass sich die Gemeinden Lichtenberg und Wachau zu einer ländlichen Großgemeinde zusammenschließen?

Der Abstimmungsberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er die auf dem Stimmzettel gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wie die Frage beantwortet wird.

Der Stimmzettel muss vom Abstimmberechtigten in einer Wahlzelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

5. Abstimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmbezirk der Gemeinde oder
- b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss dies bei der Gemeindebehörde bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung 16.00 Uhr beantragen. Er erhält von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbrief. Der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der Gemeinde Wachau, Teichstraße 4, 01454 Wachau zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Abstimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne seine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wachau, den 26.07.2019

Künzelmann
Bürgermeister